



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Frau
Dr. Valerie Wilms MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Datum: Berlin, 03.08.2010
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 279/Juli:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtslage, nach der im Fall der Auslösung eines Katastrophenfalls auf See durch eine Gebietskörperschaft die Befehlsgewalt über sämtliche Rettungseinheiten bei der auslösenden Gebietskörperschaft liegen und nicht beim Havariekommando in Cuxhaven?

beantworte ich wie folgt:

Bei komplexen Schadenslagen auf See ist der Leiter des Havariekommandos für Maßnahmen zur Gefahrbeseitigung zuständig. Mit dem Havariekommando steht eine schlagkräftige, auf die speziellen Anforderungen der maritimen Notfallvorsorge ausgerichtete Einsatzstruktur rund um die Uhr einsatzbereit zur Verfügung. Das Havariekommando ist auf der Grundlage eines Bund/Küstenländer- Staatsvertrages (Bund / Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos - HKV (VkB1. 2003, S. 31)) nach der Havarie der „Pallas“ gegründet worden und besteht aus Bundes- und Landesbediensteten. Anders als Gebietskörperschaften kann das Havariekommando unmittelbar sowohl auf Bundeskräfte als auch – bundesländerübergreifend – auf Landeskräfte zurückgreifen. Mit dieser Konzeption hat das Havariekommando seit seiner Errichtung im Jahre 2003 über 30 komplexe Schadenslagen erfolgreich bewältigt.



Seite 2 von 2

§ 2 Absatz 3 HKV trägt dem geltenden Verfassungsrecht Rechnung, wonach innerhalb der Hoheitsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland das Katastrophenschutzrecht der Länder gilt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann